

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/10811 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem

Der Bund beteiligt sich nach § 46 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Damit wird sichergestellt, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Einsparungen der Länder – um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Der Bund beteiligt sich in 2008 an den Leistungen für Unterkunft in Baden-Württemberg mit 32,6 Prozent, in Rheinland-Pfalz mit 38,6 Prozent und in den übrigen 14 Ländern mit 28,6 Prozent.

Wenn sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um mehr als 0,5 Prozent ändert, ist nach § 46 Abs. 7 und 8 SGB II die Höhe der Bundesbeteiligung auf Grundlage der Anpassungsformel in § 46 Abs. 7 SGB II durch Bundesgesetz anzupassen. Diese Regelung gilt seit dem Jahr 2008. Da sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im maßgeblichen Zeitraum um mehr als 0,5 Prozent verändert hat, ist eine gesetzmäßige Anpassung der Bundesbeteiligung für das Jahr 2009 nach Maßgabe der Formel des § 46 Abs. 7 SGB II erforderlich.

B. Lösung

Die Höhe der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung wird für das Jahr 2009 angepasst. Die Beteiligung des Bundes wird für das Jahr 2009 für Baden-Württemberg auf 29,4 Prozent, für Rheinland-Pfalz auf 35,4 Prozent und für die übrigen 14 Länder auf 25,4 Prozent festgesetzt. Dies entspricht einer bundesdurchschnittlichen Höhe der Bundesbeteiligung von 26 Prozent.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Eine Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von bundesdurchschnittlich 26 Prozent für das Jahr 2009 gewährleistet, dass die Kommunen entsprechend § 46 Abs. 5 SGB II um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Für den Bund führt diese Beteiligung für das Jahr 2009 zu einer finanziellen Belastung in Höhe von rd. 3,2 Mrd. Euro. Gegenüber dem Haushaltssoll 2008 von 3,9 Mrd. Euro wird der Bund damit um 0,7 Mrd. Euro entlastet. Die finanziellen Auswirkungen der Folgejahre sind abhängig von der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Durch die Neufestsetzung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Informationspflichten der Wirtschaft, der Verwaltung sowie der Bürgerinnen und Bürger nicht berührt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10811 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Markus Kurth
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Markus Kurth

I. Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10811** ist in der 187. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. November 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10811 in ihren Sitzungen am 3. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Bund beteiligt sich nach § 46 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Damit wird sichergestellt, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Einsparungen der Länder – um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden.

Im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des SGB II wurde die Höhe der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft für die Jahre 2005 und 2006 auf jeweils 29,1 Prozent festgelegt. In diesem Jahr beteiligt sich der Bund an diesen Leistungen in Baden-Württemberg mit 32,6 Prozent, in Rheinland-Pfalz mit 38,6 Prozent und in den übrigen 14 Ländern mit 28,6 Prozent.

Mit dem Gesetz erfüllt die Bundesregierung die Verpflichtung nach § 46 Abs. 7 und 8 SGB II, die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende anzupassen, wenn sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um mehr als 0,5 Prozent ändert. Grundlage ist die Anpassungsformel in § 46 Abs. 7 SGB II.

Nach der Anpassung wird die Beteiligung des Bundes im Jahr 2009 für Baden-Württemberg auf 29,4 Prozent, für Rheinland-Pfalz auf 35,4 Prozent und für die übrigen 14 Länder auf 25,4 Prozent festgesetzt. Dies entspricht einer durchschnittlichen Höhe der Bundesbeteiligung von 26 Prozent.

III. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10811 in seiner 108. Sitzung

am 3. Dezember 2008 abschließend beraten. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP wurde dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass der Regierungsentwurf richtigerweise schlicht die gesetzlich verankerte Anpassungsformel anwende. Da sich das Verfahren regelmäßiger Anpassungen der Höhe der Bundesbeteiligung auf der Grundlage einer jährlichen Be- und Entlastungsrechnung für die Kommunen als nicht zweckmäßig erwiesen habe, gleichwohl aber nicht auf eine jährliche Anpassung der erforderlichen Höhe der Bundesbeteiligung verzichtet werden sollte, sei nach langen Verhandlungen mit den Ländern vereinbart und im Bundesrat einmütig beschlossen worden, dass die Höhe der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß der gesetzlich verankerten Anpassungsformel zu bestimmen ist. Nichts anderes vollziehe der Gesetzentwurf. Die teilweise von kommunaler Seite beanstandete angebliche Benachteiligung durch die zwischen Bund und Ländern vereinbarte gesetzliche Anpassungsformel sei daher nicht nachvollziehbar. Zudem stelle der vorliegende Regierungsentwurf die Entlastung der Kommunen um jährlich 2,5 Mrd. Euro sicher. Der Gesetzentwurf sei somit in jeder Hinsicht zustimmungsfähig.

Die **Fraktion der SPD** hielt fest, dass sich der Bund nach § 46 Abs. 5 SGB II zweckgebunden an den nach dem SGB II erbrachten Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung beteilige. Dadurch solle sichergestellt werden, dass die Kommunen in ihrer Gesamtheit durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus diesem ergebenden Einsparungen der Länder – um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Die aktuell gültige Regelung sei zum Jahresende 2006 vom Bundesrat mit großer Mehrheit beschlossen worden. Die kommunalen Verbände seien seinerzeit in die Gespräche einbezogen gewesen. Tragfähige Alternativen zur Berechnung der Bundesbeteiligung seien nicht erkennbar. Entscheidend für die Entlastung der Kommunen sei es, dass die Länder ihre Einsparungen beim Wohngeld weitergäben. Für den interkommunalen Finanzausgleich seien übrigens die Länder zuständig. Darüber hinaus würden die Verbesserungen beim Wohngeld die kommunale Familie insgesamt entlasten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden die auf den o. g. Vereinbarungen beruhenden gesetzlichen Regelungen umgesetzt.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass mit dem Gesetzentwurf die Kommunen zwar Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten. Das Grundproblem bleibe jedoch, dass mit der Festlegung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung das Ziel erreicht werden soll, den Kommunen die zugesagte finanzielle Entlastung von 2,5 Mrd. Euro zu gewähren. Da dies durch eine Orientierung an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften nicht verlässlich erfolgen kann, da z. B. eine Einpersonenbedarfsgemein-

schaft niedrigere Kosten verursacht als eine in Bedarfsgemeinschaft lebende Großfamilie, wäre es richtig, die tatsächlich entstandenen Kosten für die Ermittlung der Quote zugrunde zu legen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** habe bereits vielfach bei dem Themenkomplex Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft darauf hingewiesen, dass die in § 46 Abs. 7 SGB II festgelegte Fortschreibungsformel nicht sachgerecht sei. Eine gesetzliche Fortschreibung auf einer nicht sachgerechten Grundlage sei abzulehnen. Die Fortschreibungsformel stelle ausschließlich auf die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ab, betrachte aber nicht die tatsächliche Entwicklung der Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung. Die bisherige Erfahrung zeige, dass die Entwicklung beider Faktoren nicht parallel verlaufe. Mit der aktuellen Praxis entziehe sich der Bund zunehmend seiner finanziellen Verantwortung. Sein Beitrag zur Finanzierung der Kosten der Unterkunft solle 2009 um 700 Mio. Euro sinken; der Anteil des Bundes sinke zu Lasten der Kommunen. Daher werde die Fraktion den Antrag ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Anpassungsformel die Kommunen strukturell benachteilige. Zum einen blieben die deutlichen Mehrausgaben der Kommunen aus gestiegenen Heizkosten unberücksichtigt und müssten von den Kommunen alleine getragen werden. Zum anderen beteilige sich der Bund nicht an den Ausgaben für die Aufstocker mit geringen Verdiensten. Das Zustandekommen der prozentualen Anteile und die unterschiedlichen Anteile einiger Bundesländer seien nach wie vor intransparent. Man werde nicht zustimmen.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Markus Kurth
Berichterstatter

